

LESEPROBE



2024

A.S. II

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen vier Monate.

Mai 2024



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

— STEUER
NACHRICHTEN

SCAN MICH!



KOSTENLOSES VIDEO

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



NEWSLETTER

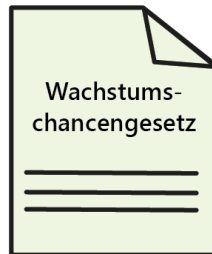
Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Rechtsänderungen	
1.1	Wachstumschancengesetz	5
1.2	Referentenentwurf JStG 2024	12
Kapitel 2	Einkommensteuer	
2.1	Inflationsausgleichsprämie – Zusätzlichkeitserfordernis bei Gehaltserhöhung nach Auslaufen der IAP	15
2.2	Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuches	19
2.3	Abzugsverbot der Aufwendungen für Kleidungsstücke und Accessoires durch Influencer	23
2.4	Zweitwohnungssteuer als Kosten der Unterkunft für eine doppelte Haushaltsführung	25
2.5	Teilerlass eines Fortbildungs-Förderdarlehens führt zu Arbeitslohn	28
2.6	Energiepreispauschale ist steuerbar	30
2.7	Nutzung einer Wohnung durch die (Schwieger-)Mutter ist nicht steuerbegünstigt	32
2.8	Verkauf eines unbebauten Grundstücks, das vom eigengenutzten Grundstück abgetrennt wurde	35
2.9	Keine Inanspruchnahme des Pflegepauschbetrags bei geringfügigen Pflegeleistungen	37
2.10	Bescheinigung für steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung	40
2.11	Betriebsausgaben für Photovoltaikanlagen ab 2022	41
Kapitel 3	Gewerbsteuer	
3.1	Keine erweiterte Kürzung bei geringfügiger gewerblicher Nebentätigkeit auf einem Weihnachtsmarkt	43
3.2	Keine Anwendung der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen	46
Kapitel 4	Bilanzsteuerrecht	
4.1	Anschaffungsnahe Herstellungskosten nach Brand	50
4.2	Verbuchung der Energiepreisbremse	53
Kapitel 5	Umsatzsteuer	
5.1	Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben	56
5.2	Fitnessstudios während pandemiebedingter Schließzeiten	58
5.3	Steuerfreie Wohnraumvermietung und VorSt-Abzug aus Heizungsanlage	60
5.4	Behandlung von Turnierpreisgeldern mit fremden Pferden	63
5.5	Steuerermäßigung für die Lieferung von Kunstgegenständen durch den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger gem. § 12 Abs. 2 Nr. 13 UStG	66
5.6	Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis an Endverbraucher, kein § 14c UStG	69
5.7	Ausweis der USt i. R. d. § 24 UStG, keine Anwendung des § 24 UStG bei Lieferungen von bisher landwirtschaftlich genutzten Maschinen	71
5.8	Der praktische Fall: Altteile	75

Kapitel 6	Verfahrensrecht	
6.1	Verfassungswidrigkeit des SolZ	77
6.2	Festsetzung von Verspätungszuschlägen gem. § 152 AO für die verspätete Abgabe der ESt-Erklärungen 2018 und 2019	78
6.3	Eine Außenprüfung ist auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers zulässig	82
6.4	Spind und Schließfach als Betriebsstätte des Flugzeugingenieurs	83
Kapitel 7	Sonstiges	
7.1	Die neue Digitale Rentenübersicht	85

KURZBEITRAG



Einleitung

Der Bundestag hat das durch den Vermittlungsausschuss (VA) abgespeckte Wachstumschancengesetz am 23.02.2024 bestätigt. Die Zustimmung des Bundesrats ist am 22.03.2024 erfolgt. Am 27.03.2024 wurde das WtChancenG im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt somit in Kraft.

Wir geben Ihnen einen Überblick über einige Teile des WtChancenG. Zusätzlich zeigen wir auf, wann welche Regelung zeitliche Anwendung findet bzw. gestrichen wurde.

Änderungen des EStG

1. Geschenke, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn bisher nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR übersteigen. Dieser Betrag wird **auf 50 EUR** angehoben.

Die Änderung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023.

2. Anhebung des Bruttolistenpreises für die "0,25 %-Regelung", § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG

Der bisherige max. Fahrzeugpreis zur Ermittlung des Entnahmewertes für die private Nutzung eines betrieblichen Pkw i. H. v. 0,25 % des Bruttolistenpreises bzw. 25 % der Kosten wird von 60.000 EUR **auf 70.000 EUR** erhöht.

Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 5 EStG).

Die alternative Reichweitengrenze von 80 km bei Hybridfahrzeugen wurde in der finalen Gesetzesfassung nicht gestrichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 Nr. 5 EStG).

Die Änderung gilt für Anschaffungen/Leasingbeginn nach dem 31.12.2023.

3. Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA, § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG

Aufgrund der derzeitigen Krisensituation kann die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die **nach dem 31.03.2024** und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Allerdings darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das **2-Fache** des bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und **20 %** nicht übersteigen (vor VA: 2,5-Fache und 25 %).

4. Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude, § 7 Abs. 5a EStG

Eine degressive Abschreibung **i. H. v. 5 %** (vor VA: 6 %) wird für Gebäude ermöglicht, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Die degressive AfA kann erfolgen, wenn mit der **Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029** begonnen wird. Im Fall der **Anschaffung** ist die degressive AfA nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag **nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029** rechtswirksam abgeschlossen wird.

5. Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau, § 7b EStG

Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können u. a. dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen auf Grund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder **nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029** (bisher 01.01.2027) gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen hergestellt werden (§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** dürfen in diesen Fällen **5.200 EUR** (bisher 4.800 EUR) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen (§ 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG). Innerhalb der ersten 4 Jahre ließen sich über diese Regelung bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abziehen (max. 5 % pro Jahr) – und zwar neben der regulären Abschreibung, d. h. auch neben § 7 Abs. 5a EStG.

Die **Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen** beträgt maximal **4.000 EUR** (bisher 2.500 EUR) je Quadratmeter Wohnfläche (§ 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG). Die Änderung gilt ab dem VZ 2023.

6. Sonderabschreibung, § 7g Abs. 5 EStG

Die Sonderabschreibung beträgt bisher bis zu 20 % der Investitionskosten und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Zukünftig können **bis zu 40 %** (vor VA: 50 %) der Investitionskosten abgeschrieben werden.

Die Änderung gilt für Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023.

7. Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b Satz 2 EStG

Der Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, die im Fahrzeug übernachten, wird von 8 EUR **auf 9 EUR** angehoben.

Die Änderung gilt ab dem VZ 2024.

8. Erweiterter Verlustvortrag, § 10d Abs. 2 EStG

Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Für die **VZ 2024 - 2027** wird der **Verlustvortrag auf 70 %** (vor VA: 75 %) des GdE des Verlustvortragsjahres beschränkt.

Ab dem **VZ 2028 sollen wieder 60 %** gelten. Die Regelung gilt auch für die KSt (§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

Die Änderung gilt ab dem VZ 2024.

9. Versorgungsfreibetrag, § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) steuerfrei. Beginnend mit dem **Jahr 2023** wird der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrages nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von **0,4 Prozentpunkten** verringert. Der Höchstbetrag sinkt ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 EUR und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 EUR.

Die Änderung gilt ab dem VZ 2023.

10. Rentenbesteuerung, § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG

Ab dem Jahr 2023 soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang von anfänglich 2 % und bisher 1 % **auf 0,5 Prozentpunkte jährlich reduziert** werden. Bei einem Rentenbeginn 2023 soll demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 % nur noch 82,5 % betragen. Erstmals ab Renteneintrittsjahrgang 2058 (bisher ab 2040) soll der Besteuerungsanteil 100 % erreichen.

Die Änderung gilt ab dem VZ 2023.

11. Altersentlastungsbetrag, § 24a Satz 5 EStG

Der verlangsamte Anstieg des Besteuerungsanteils wird im Bereich des Altersentlastungsbetrags nachvollzogen. Mit der Anpassung wird ab dem Jahr 2023 der anzuwendende Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern von **0,4 Prozentpunkten** verringert. Der Höchstbetrag sinkt beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich 19 EUR anstatt bisher 38 EUR.

Die Änderung gilt ab dem VZ 2023.

12. Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte, § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 EUR beträgt (Freigrenze). Werden Ehegatten zusammen zur ESt veranlagt und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu. Die Freigrenze wird **auf 1.000 EUR erhöht**.

Die Änderung gilt ab dem VZ 2024.

13. Fünftelungsregelung bei der LSt, § 39b Abs. 3 Sätze 9 und 10 EStG

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der LSt berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es gestrichen. Die Tarifiermäßigung können Arbeitnehmer weiterhin **im Veranlagungsverfahren** geltend machen.

Die Änderung gilt erstmals für den LSt-Abzug 2025.

Praktikerwissen**Umsetzung durch Kreditzweitmarktförderungsgesetz: ESt**

Einige Maßnahmen wurden bereits im Dezember 2023 aus dem WtChancenG herausgelöst und in das inzwischen bereits verkündete Kreditzweitmarktförderungsgesetz aufgenommen:

Keine Besteuerung der sog. "Dezemberhilfe 2022", §§ 123 - 126 EStG: Auf die Besteuerung der Dezember-Soforthilfe für die hohen Kosten für Erdgas wurde verzichtet.

Praktikerwissen**Gestrichene Maßnahmen: ESt**

- **Freigrenze i. H. v. 1.000 EUR** für Einnahmen aus VuV, § 3 Nr. 73 EStG,
- Erhöhung der Grenze für **geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 EUR**, Erweiterung der Anwendung des Sammelpostens, § 6 Abs. 2, Abs. 2a Satz 1 und Satz 2 EStG,
- Anhebung der Pauschalen für **Verpflegungsmehraufwand**, § 9 Abs. 4a EStG,
- Erweiterter Verlustrücktrag, § 10d Abs. 1 EStG,
- Anhebung des Freibetrags für **Betriebsveranstaltungen** auf 150 EUR, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG,
- Anhebung des Fördersatzes für die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen, § 35c Abs. 1a EStG.

Änderungen des KStG1. Option zur Körperschaftsbesteuerung, Personengesellschaften, § 1a Abs. 1 Satz 1 - 4 KStG

Nunmehr erhalten **alle Personengesellschaften** die Möglichkeit, zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren (bisher nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften).

Die Änderung gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

Änderungen des GewStG1. Erweiterte Kürzung, § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b GewStG

Um den Ausbau der Solarstromerzeugung und den Betrieb von Ladesäulen weiter voranzutreiben, steigt bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen die Unschädlichkeitsgrenze von 10 % **auf 20 %**.

Die Änderung gilt ab Erhebungszeitraum 2023.

Änderungen des UStG

1. Zwingende Verwendung der eRechnung, § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 38 UStG, §§ 33, 34 UStDV (keine Änderung durch VA)

Die verpflichtende Verwendung der **eRechnung ab 2025** wird Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im **B2B-Bereich** durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltungssysteme sein.

Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den **Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht**, wird als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst.

Es wird eindeutig geregelt, in welchen Fällen eine eRechnung zwingend zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden.

Die Übergangsregelungen wurden in der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung gegenüber dem Regierungsentwurf nochmals erweitert (im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gab es keine Änderung mehr):

Zu einem zwischen dem 01.01.2025 und 31.12.2026 ausgeführten Umsatz kann **befristet bis zum 31.12.2026** statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (mit Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden (§ 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG).

Durch § 27 Abs. 38 Nr. 2 UStG wird die zuvor genannte Regelung für sonstige Rechnungen in irgendeinem elektronischen Format (nicht mehr Papierform), die von Unternehmern mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (2026) **bis zu 800.000 EUR** ausgestellt werden, nochmal um ein Jahr **bis zum 31.12.2027** erweitert.

Diese Übergangsregelungen gelten nicht für den Empfang von Rechnungen. Ab 01.01.2025 muss der Unternehmer in der Lage sein, diese Rechnungen elektronisch zu empfangen.

Die Änderungen gelten ab 01.01.2025.

2. Abgabe von USt-Voranmeldung, § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG können Unternehmer, deren **Vorjahresumsatzsteuerzahllast** nicht mehr als 1.000 EUR betragen hat, von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 1.000 EUR** betragen hat. Diese Zahl wird durch **2.000 EUR** ersetzt.

Die Änderung gilt ab BZ 2025.

3. USt-Erklärung von Kleinunternehmern, § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von **USt-Erklärungen** für das Kalenderjahr **befreit** sein. Die Möglichkeit der Aufforderung zur Abgabe durch das FA (§ 149 Abs. 1 Satz 2 AO) bleibt unberührt.

Die Änderung gilt erstmals für den BZ 2024.

4. Verlängerte Fristen für den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 2 UStG

Ein Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG konnte bisher nur bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (also einen Monat nach Eingang der Umsatzsteuerjahreserklärung) auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. Entsprechend dem Gesetzesentwurf kann er diese **Option** nun noch bis zum Ablauf des **zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres erklären**. Die Erklärung bindet den Unternehmer wie bisher für mindestens 5 Kalenderjahre. Sie kann wie bisher nur mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Die Änderung gilt erstmals ab BZ 2024.

5. Ist-Versteuerung, § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten wird von 600.000 EUR **auf 800.000 EUR** angehoben.

Die Änderung gilt ab BZ 2024.

Praktikerwissen



Folgende geplante Gesetzesänderungen wurden im Vermittlungsausschuss gestrichen:

- Absenkung des Durchschnittssteuersatzes und der Vorsteuerpauschale für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von 9,0 % auf 8,4 %, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG.

Änderung der AO

1. Grenzen für die Buchführungspflicht, § 141 AO

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb einen **Gesamtumsatz** von mehr als 600.000 EUR im Kalenderjahr erzielen, sind nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu erstellen. Diese Betragsgrenze wird **auf 800.000 EUR erhöht**. Eine Buchführungspflicht entsteht auch ab einem **Gewinn** i. H. v. 60.000 EUR. Diese Betragsgrenze wird **auf 80.000 EUR** erhöht.

Die Änderung gilt für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023.